

Feststellung gemäß § 5 UVPG

GAA Lüneburg v. 31.01.2025

Die Firma GEKA mbH, Humboldtstr. 110, 29633 Munster, beantragte am 10.06.2024 die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Kampfmittelbeseitigungsanlage (Nr. 10.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV) am Anlagenstandort in 29633 Munster, Humboldtstr. 110.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines zweiten Sprengofens mit einer Durchsatzkapazität von 1.000 t/a Sprengstoff.

Die geänderte Anlage sowie der zweite Sprengofen sind jeweils der Nr. 10.1 X des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Die Nr. 10.1 X des Anhangs 1 zum UVPG enthält keine Größen- oder Leistungswerte. Es war daher gemäß §§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 4, 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Absatz 3 Satz 2 UVPG).

Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 2 Absatz 2 UVPG). Schutzgüter im Sinne des UVPG sind gemäß § 2 Absatz 1 UVPG Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Nachteilige Umweltauswirkungen sind erheblich, wenn sie die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten (Schink/Reidt/Mitschang/Tepperwien, 2. Aufl. 2023, UVPG § 7 Rn. 5). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Gemäß § 7 Absatz 5 UVPG berücksichtigt die Behörde im Rahmen der Vorprüfung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Ferner war zu prüfen, ob sich eine UVP-Pflicht aufgrund des § 8 UVPG oder der §§ 10 ff. UVPG ergibt.

Die vor diesem Hintergrund vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Dieses Ergebnis begründet sich –differenziert nach den Schutzgütern des UVPG- wie folgt:

1. Schutzgut Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit)

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf das Schutzgut Menschen auswirken kann:

- Es existieren keine Anhaltspunkte dafür, dass die durch die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) vorgegebenen Grenzwerte durch die geänderte Anlage nicht eingehalten werden.
- Das Betriebsgelände der Antragstellerin befindet sich im Außenbereich der Stadt Munster. Der geplante zweite Sprengofen wird innerhalb eines neuen Anbaus errichtet und betrieben. Der Sprengofen ist mit einer gepanzerten Detonationskammer ausgestattet. Die Detonationskammer befindet sich in einer staubdichten Einhausung innerhalb des Anbaus. Außerhalb des Gebäudes wird lediglich die geplante Rauchgasreinigungsanlage aufgestellt, die einen Wetterschutz erhält. Von der Rauchgasreinigungsanlage selbst gehen keine relevanten Schallemissionen aus. Aufgrund der vollständigen Einhausung des Sprengofens und der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung von ca. 2 km kann ein Einfluss der geänderten Anlage auf die Schallimmissionssituation im Bereich der Wohnbebauung ausgeschlossen werden.
- Es werden keine zusätzlichen Stoffe in offenen Systemen gehandhabt, durch die es zu Geruchsemissionen kommen könnte. Insgesamt entstehen durch die Behandlung der Munition in dem zweiten geplanten Sprengofen keine merklichen Gerüche, die außerhalb des Betriebsgeländes, insbesondere bei der nächsten Wohnbebauung, wahrnehmbar sind.
- Die Erfahrungen mit dem bereits bestehenden Sprengofen haben gezeigt, dass keine Erschütterungen, die außerhalb des Gebäudes spürbar wären, auftreten können. Es ist daher davon auszugehen, dass dies auch für den zweiten Sprengofen gilt.
- Für die Erweiterung des Anbaus sind derzeit nur in sehr geringem Umfang (über Toren und Türen) neue Außenbeleuchtungen vorgesehen.
- Es liegt ein Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vor. Ferner wird mit Explosivstoffen umgegangen. Es besteht vor diesem Hintergrund kein Anhaltspunkt dafür, dass sich aufgrund des zweiten Sprengofens eine Gefahrenerhöhung ergibt.

- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die geänderte Anlage nicht entsprechend der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften errichtet und betrieben werden wird.

2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann:

- Es existieren keine Anhaltspunkte dafür, dass die durch die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) vorgegebenen Grenzwerte durch die geänderte Anlage nicht eingehalten werden.
- Das Betriebsgelände der Antragstellerin befindet sich im Außenbereich der Stadt Munster. Der geplante zweite Sprengofen wird innerhalb eines neuen Anbaus errichtet und betrieben. Der Sprengofen ist mit einer gepanzerten Detonationskammer ausgestattet. Die Detonationskammer befindet sich in einer staubdichten Einhausung innerhalb des Anbaus. Außerhalb des Gebäudes wird lediglich die geplante Rauchgasreinigungsanlage aufgestellt, die einen Wetterschutz erhält. Von der Rauchgasreinigungsanlage selbst gehen keine relevanten Schallemissionen aus. Aufgrund der vollständigen Einhausung des Sprengofens und der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung von ca. 2 km kann ein Einfluss der geänderten Anlage auf die Schallimmissionssituation im Bereich der Wohnbebauung ausgeschlossen werden.
- Es werden keine zusätzlichen Stoffe in offenen Systemen gehandhabt, durch die es zu Geruchsemissionen kommen könnte. Insgesamt entstehen durch die Behandlung der Munition in dem zweiten geplanten Sprengofen keine merklichen Gerüche, die außerhalb des Betriebsgeländes, insbesondere in der nächsten Wohnbebauung, wahrnehmbar sind.
- Die Erfahrungen mit dem bereits bestehenden Sprengofen haben gezeigt, dass keine Erschütterungen, die außerhalb des Gebäudes spürbar wären, auftreten können. Es ist daher davon auszugehen, dass dies auch für den zweiten Sprengofen gilt.
- Für die Erweiterung des Anbaus sind derzeit nur in sehr geringem Umfang (über Toren und Türen) neue Außenbeleuchtungen vorgesehen.
- Es liegt ein Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vor. Ferner wird mit Explosivstoffen umgegangen. Es besteht vor diesem Hintergrund kein Anhaltspunkt dafür, dass sich aufgrund des zweiten Sprengofens eine Gefahrenerhöhung ergibt.

- Sollten sich trotz der Ausgestaltung des Anlagenstandortes Tiere angesiedelt haben, sind diese als unempfindlich einzustufen und werden durch den weiteren Sprengofen aufgrund der diesbezüglich lediglich im geringen Umfang zu erwartenden Emissionen nicht weiter gestört werden.

3. Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann:

- Es existieren keine Anhaltspunkte dafür, dass die durch die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) vorgegebenen Grenzwerte durch die geänderte Anlage nicht eingehalten werden.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die geänderte Anlage nicht entsprechend der abfallrechtlichen Vorschriften errichtet und betrieben werden wird.
- Der zweite Sprengofen wird abwasserfrei betrieben. Das in der Anlage zur Kühlung der Rauchgase im Sprühtrockner verwendete Wasser (Brauchwasser) wird im an die Anlage angeschlossenen Kondensator kondensiert und in den Sprühtrockner zurück eingespeist (Prozesswasser). Alternativ kann das Brauchwasser durch das Prozesswasser des Sprengofen 1 ersetzt werden. Hierbei fallen dann im Sprühtrockner die kontaminierten Salze aus und werden extern entsorgt. Das im Anschluss kondensierte Wasser kann dann wieder an den bereits bestehenden Sprengofen als Brauchwasser abgegeben werden.
- Das auf den neuen versiegelten Flächen (insbesondere Dachflächen) anfallende Niederschlagswasser wird über Sickerinnen in mehrere bestehende Versickerungsbecken der GEKA mbH eingeleitet. Die Versickerungsbecken sind ausreichend groß dimensioniert, um das Niederschlagswasser der neuen Flächen aufzunehmen und zu versickern. Für die Versickerung des Niederschlagswassers liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis (09.402/66-32-4534 vom 18.12.2024) vor.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben nicht entsprechend der Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet und betrieben wird.
- Das Vorhaben liegt außerhalb etwaiger Schutzkriterien im Sinne der 2.3. der Anlage 3 zum UVPG.
- Vorhabenbedingt kommt es zu einer Flächenversiegelung. Dabei wird ein gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne von § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in einem Umfang von 643 m² zerstört. Ausnahmegenehmigungen im Sinne von § 30 BNatSchG sind

von der Konzentrationswirkung des 13 BImSchG erfasst (vgl. Landmann/Rohmer/Seibert, 105. EL September 2024, BImSchG § 13 Rn. 89b). Der Landkreis Heidekreis hat indes mit Datum vom 30.09.2024 eine Ausnahmegenehmigung im Sinne von § 30 Absatz 3 BNatSchG erteilt und festgestellt, dass der Eingriff im Sinne von § 15 BImSchG ausgeglichen werden kann. Ist eine „verdrängte“ Genehmigung kompetenzwidrig erteilt worden, so ist die Genehmigungsbehörde an diesen rechtswidrigen, aber wirksamen Verwaltungsakt gebunden (vgl. wie zuvor Rn. 52).

- Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten.
- Das Vorhaben führt nur zu lokal sehr begrenzten Veränderungen des Landschaftsbildes in einem vorbelasteten und nur bedingt einsehbaren Raum. Erhebliche Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind daher nicht zu erwarten.

3. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann. Es gibt keine Anzeichen für das Vorkommen von Bau- oder Bodendenkmälern. Historische Kulturlandschaften sind ebenfalls nicht betroffen. Der Begriff der „sonstigen Sachgüter“ kann als Auffangtatbestand verstanden werden (vgl. Schink/Reidt/Mitschang/Hamacher, 2. Aufl. 2023, UVP § 2 Rn. 35). Es ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar, dass noch weitere als die bereits behandelten Schutzgüter von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen werden könnten.

4. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Im Rahmen der im Hinblick auf das Schutzgut vorgenommenen überschlägigen Prüfung waren etwaige umweltmediale Wechselwirkungen zu identifizieren und zu prüfen, ob bei der Realisierung des Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Umweltmediums bewirkt werden kann. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass dies vorliegend nicht zutrifft und hier daher keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten sind.

5. Kumulierende Vorhaben

Das Vorliegen von kumulierenden Vorhaben im Sinne von § 10 Absatz 4 UVPG ist nicht ersichtlich. Eine UVP-Pflicht ergibt sich im vorliegenden Fall somit auch nicht aufgrund der §§ 10 ff. UVPG.

6. UVP-Pflicht nach § 8 UVPG

Bei dem Vorhaben handelt es sich ferner nicht um ein Vorhaben, das zugleich benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG ist, sodass eine UVP-Pflicht im Sinne von § 8 UVPG nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.